



INHALT:

- Verordnung über die Festsetzung der örtlichen Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz im Landkreis Starnberg
- Sitzung des Bauausschusses
- Flächennutzungsplan-Ergänzung bezüglich der Teilflächen „Schlossberg-Nord und Jahnstraße“, Gemarkung Starnberg
- Änderung der Satzung zu Stellplätzen und Einfriedungen bezüglich der Festsetzungen zur Zulässigkeit von Lärmschutz entlang öffentlicher Straßen; Erneute ortsübliche Bekanntmachung wegen eines Schreibfehlers in der ortsüblichen Bekanntmachung vom 29.04.2003
- Satzung zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre betreffend das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2 Teil A Gemarkung Starnberg

Verordnung über die Festsetzung der örtlichen Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz im Landkreis Starnberg

vom 18.09.2003

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von § 22 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl I S. 646, ber. S. 2975), zuletzt geändert durch Gesetze vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621/4629), Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1993 (GVBl. S. 868, ber. S. 1113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2001 (GVBl. S. 734) und § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2003 (GVBl. S. 363) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 08. September 2003 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Die seit dem 1. Juli 2002 geltenden Regelsätze für den Haushaltsvorstand und für die sonstigen Haushaltsangehörigen erhöhen sich ab 1. Juli 2003 auf

- | | |
|---|-------|
| a) für den Haushaltsvorstand und den Alleinstehenden | 291 € |
| b) für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres | 146 € |
| c) für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt | 160 € |
| d) für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 189 € |
| e) für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 262 € |
| f) für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres an | 233 € |

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft. Starnberg, 18.09.2003

Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Donnerstag, 9. Oktober 2003, um 15.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

- I. Öffentliche Sitzung:
 1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
 2. Verschiedenes
- II. Nichtöffentliche Sitzung:
 1. Starnberg, 25.09.2003

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Flächennutzungsplan-Ergänzung bezüglich der Teilflächen „Schlossberg-Nord und Jahnstraße“, Gemarkung Starnberg;

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung

Das Landratsamt Starnberg hat mit Bescheid vom 28.09.1998 die o. g. Flächennutzungsplan-Ergänzungen genehmigt, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Flächennutzungsplan-Ergänzungen mit Erläuterungsbericht werden während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Flächennutzungsplan-Ergänzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen einer Flächennutzungsplan-Ergänzung unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Ergänzungen oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Ergänzungen gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Starnberg, 23.09.2003

STADT STARNBERG

F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Änderung der Satzung zu Stellplätzen und Einfriedungen bezüglich der Festsetzungen zur Zulässigkeit von Lärmschutz entlang öffentlicher Straßen

Erneute ortsübliche Bekanntmachung wegen eines Schreibfehlers in der ortsüblichen Bekanntmachung vom 29.04.2003

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. April 2001 (GVBl. S.140) – BayRS 2020-1-1-1- sowie Art. 91 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (GVBl. S.174) – BayRS 2132-1-1 – folgende Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften vom 17.03.1997 und 10.01.2003:

§ 1

Änderungen

§2 – Einfriedungen, Abs. 9 – wird wie folgt neu gefasst:
 „Ausnahmsweise sind Anlagen zum Lärmschutz bis zu einer Höhe von max. 2,50 m, in besonderen Gefällezonen bis zu max. 3,50 m zulässig, wenn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse dies erfordern und das Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird“.

§2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 25.09.2003

STADT STARNBERG

F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. vom 26.07.1997 (GVBl. S. 344, BayRS 2020-1-1-1) erlässt die Stadt folgende

Satzung

zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre betreffend das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2 Teil A Gemarkung Starnberg

§ 1

Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Verlängerungssperre wird um ein Jahr bis zum 06.10.2004 verlängert.

§2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verlängerungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 06.10.2004.

Starnberg, 25.09.2003

STADT STARNBERG

F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen, Beratungen über finanzielle Hilfen, z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung

unter Telefon (08151) 148-920 oder 148-900



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten, Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen, Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe, Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche. Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung** unter Telefon (08151) 148-900



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 475.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.